

## BGE 71 IV 36

Bundesgericht (BGE), 1945-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_71\\_IV\\_36](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_71_IV_36)

FR: ATF 71 IV 36

IT: DTF 71 IV 36

### Volltext

36 Strafgesetzbuch. No 8. nicht Erfolgs- sondern abstraktes Gefährungsdelikt. Es gefährdet die ordnungsmässige Durchführung des Nachlassvertragsverfahrens, ist ein Vergehen gegen die Rechtspflege. Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer zu Unrecht mit Rücksicht auf das Nichtzustandekommen des Nachlassvertrages bloss des versuchten Stimmenkaufs schuldig erklärt. Sein Vergehen war vollendet. Da indessen der öffentliche Ankläger die Nichtigkeitsbeschwerde nicht erklärt hat, kann die Strafe dem Gesetz nicht mehr angepasst werden. Das Vergehen erfordert auch nicht, dass jemand durch den Stimmenkauf geschädigt worden sei oder hätte geschädigt werden sollen. Der Eintritt oder die Beabsichtigung eines solchen Schadens wird unter den Tatbestandsmerkmalen nicht erwähnt. s. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 2. Februar 1946 i. S. Schneider gegen Schweizerische Vereinigung zur Wahrung der Gehirnsinteressen und: Kons. Art. 173/1. StGB. Juristische Personen, und zwar auch Stütungen, haben eine Ehre, deren Verletzung strafbar ist. Art. 173 et 88 OP. Les personnes morales, et même les fondations, ont un honneur qui est protégé par la loi pénale. Art. 173 88. OP. Anche le persone giuridiche, comprese le fondazioni, beneficiano della tutela penale della loro onorabilità. Aus den Erwägungen: Art. 177 Abs. 1 StGB erklärt strafbar, wer « jemanden » (in den romanischen Texten wiedergegeben mit « autrui » bzw. « una persona ») in seiner Ehre angreift. Unter « jemand » ist jedermann zu verstehen, dem das Rechtsgut der Ehre zusteht. Das sind nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen. Dass auch solche eine Ehre haben, hat das Bundesgericht bereits in seiner zivilrechtlichen Rechtsprechung anerkannt (BGE 31 II 246). Das Strafgesetzbuch geht nicht von einer anderen Auffassung des Strafgesetzbuch. N° 8. 37 aus. Der üblen Nachrede (Art. 173), beziehungsweise der Verleumdung (Art. 174), welche es beide wie die Beschimpfung (Art. 177) als Vergehen gegen die Ehre betrachtet (vgl. Überschrift zum dritten Titel und Randtitel zu Art. 173 ff.), erklärt es schuldig, (> und dem « Schweizerischen Gebirgs- hilfefonds » steht mithin eine Ehre zu, die verletzt werden kann und deren Verletzung strafbar ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.